

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0903/06-II

für die öffentliche Sitzung

Kreisausschuss

13.11.2006

Kreistag

11.12.2006

Einreicher: Landrat

Betr.: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe im Bereich
Notfallrettung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Berliner Feuerwehr über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notfallrettung zu.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Das Land Brandenburg und das Land Berlin haben mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Notfallrettung zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu regeln, am 10. Juli 2003 einen Staatsvertrag geschlossen¹.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie hat die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg, somit auch den Landkreis Teltow-Fläming, ermächtigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Notfallrettung abzuschließen.

Ziel der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming als Träger des Rettungsdienstes in seinem Gebiet und dem Land Berlin, hier der Berliner Feuerwehr, ist insbesondere, der seit Jahren bestehenden Kooperation der beiden Rettungsdienste im bodengebundenen Rettungsdienst eine rechtliche Grundlage zu geben.

In der Vereinbarung wird der Umfang und die Organisation der Unterstützung im Bereich der Notfallrettung mit Rettungswagen (RTW), Notarztwagen (NAW) und Notarzteinsetzfahrzeugen (NEF) und die Gebührenerhebung geregelt.

Eine Übernahme der primären Zuständigkeit für Versorgungsgebiete ist dabei nicht vorgesehen.

Gegenwärtig wird bei Anforderungen zu Not- und Unglücksfällen an der Landesgrenze bereits nach dem Inhalt der Vereinbarung verfahren.

Beim Rettungsdienst handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Aufgrund der Tragweite der Vereinbarung ist der Abschluss der Vereinbarung durch den Kreistag des Landkreises zu bestätigen.

¹ Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 10. Juli 2003 (GVBl.I/03 S.201)